

TE Dok 2013/9/5 01/2008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.09.2013

Norm

LDG §74

LDG §71

AVG §66 Abs4

AVG §94a Abs3 Z5

AVG §95 Abs2

AVG §70 Abs1 Z4

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 70 heute
2. AVG § 70 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 70 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 70 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Schlagworte

Disziplinarstrafe, Entlassung, ungerechte Behandlung von Schuelern, sexuelle Aufdringlichkeit, Verbalattacken

Text

Die Disziplinaroberkommission beim Stadtschulrat fuer Wien hat durch Frau Dr. Eva Schantl-Wurz, MSc als Senatsvorsitzende sowie Herrn LSI Mag. Walter Grafinger und Herrn SR Dipl.-Paed. Gerhard Herberger als weitere Mitglieder in der am 5. September 2013 durchgefuehrten Sitzung in der Disziplinarsache gegen den Beschuldigten ueber die Berufungen des Beschuldigten vom 28. Juli 2011 und die Berufung der Disziplinaranwaeltin vom 17. Juli 2011 gegen das Disziplinarerkenntnis der Disziplinarcommission beim Stadtschulrat fuer Wien vom 30. Juni 2011, DZ 1/2008, betreffend die Verhaengung der Disziplinarstrafe der Geldstrafe in Hoehe von fuenf Monatsbezeugen zu Recht erkannt: Die Disziplinaroberkommission beim Stadtschulrat fuer Wien hat durch Frau Dr. Eva Schantl-Wurz, MSc als Senatsvorsitzende sowie Herrn LSI Mag. Walter Grafinger und Herrn SR Dipl.-Paed. Gerhard Herberger als weitere Mitglieder in der am 5. September 2013 durchgefuehrten Sitzung in der Disziplinarsache gegen den Beschuldigten ueber die Berufungen des Beschuldigten vom 28. Juli 2011 und die Berufung der Disziplinaranwaeltin vom 17. Juli 2011 gegen das Disziplinarerkenntnis der Disziplinarcommission beim Stadtschulrat fuer Wien vom 30. Juni 2011, DZ 1 aus 2008,, betreffend die Verhaengung der Disziplinarstrafe der Geldstrafe in Hoehe von fuenf Monatsbezeugen zu Recht erkannt:

Die Berufung des Beschuldigten vom 28. Juli 2011 wird abgewiesen. Der Berufung der Disziplinaranwaeltin vom 17. Juli 2011 wird Folge gegeben. Ueber den Beschuldigten wird wegen der begangenen Dienstpflichtsverletzung die Disziplinarstrafe der Entlassung verhaengt.

RECHTSGRUNDLAGEN:

§ 74 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 in Verbindung mit § 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie § 94a Abs. 3 Z 5, § 95 Abs. 2, § 70 Abs. 1 Z 4 und § 71 LDG 1984 Paragraph 74, Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 in Verbindung mit Paragraph 66, Absatz 4, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie Paragraph 94 a, Absatz 3, Ziffer 5,, Paragraph 95, Absatz 2,, Paragraph 70, Absatz eins, Ziffer 4 und Paragraph 71, LDG 1984

BEGRUENDUNG:

Auf Grund der Aktenlage steht folgender Sachverhalt fest:

Der Beschuldigte war im oeffentlichen Dienstverhaeltnis zur Bundeshauptstadt Wien als Lehrer an einer Berufsschule taetig.

Auf Grund von Beschwerden einer Schuelerin und von deren Lehrberechtigten wurde von der Dienstbehoerde in einer Niederschrift vom 4. September 1996 festgehaltenen „erhebliche Dienstpflichtverletzungen durch den Beschuldigten durch oftmaliges koerperliches Beruehren der Schuelerin sowie durch anzuegliche, oft zweideutige Aeusserungen dem Maedchen gegenueber festgestellt“ und der Beschuldigte auf Grunde dieser Dienstpflichtverletzungen „ausdruecklich ermahnt“. Weiters wurde dem Beschuldigten „die Weisung erteilt,

- -Strichaufzaehlung
zukuenftig jeden Koerperkontakt zu Schuelern zu unterlassen.
- -Strichaufzaehlung
sein Sprachverhalten seiner beruflichen Situation als Lehrer anzupassen.
- -Strichaufzaehlung
auch bei allfaelligen privaten Kontakten mit den Schuelern seine Dienstpflichten und Vorbildfunktion als Lehrer genauestens zu beachten und jeglichen Missbrauch seiner Position auf Grund der Lehrertaetigkeit zu vermeiden.“

Der Beschuldigte wurde ausdruecklich darauf hingewiesen, dass bei einem weiteren derartigen Vorfall mit sofortiger Kuendigung seitens der Dienstbehoerde vorgegangen werde. Hinsichtlich der Unterrichtsgestaltung wurde bemerkt, dass die Methodenvielfalt durch den Beschuldigten schwer vernachlaessigt worden sei und schwere Maengel bei der Leistungsbeurteilung der Schueler durch Bevorzugung der weiblichen Schueler und Nichtbeachtung der einschlaegigen Rechtsvorschriften festgestellt worden seien. Auch im Hinblick darauf wurde der Beschuldigte ausdruecklich ermahnt. Im Oktober 2007 wurden neuerlich Vorwuerfe gegen den Beschuldigten bekannt, er habe weibliche Schuelerinnen im Unterricht und hinsichtlich der Benotung bevorzugt und Schuelerinnen koerperlich beruehrt und umarmt.

Mit Disziplinarverfuegung vom 28. Maerz 2008 wurde der Beschuldigte fuer schuldig erkannt, er habe „als Lehrer einer Klasse der Berufsschule Schuelerinnen in der Leistungsbeurteilung bevorzugt, umarmt, auf den Oberschenkel gegriffen und sei ihnen grundsaeztlich zu nahe gekommen“. Er habe dadurch gegen die in § 29 Abs. 1 und 2 LDG 1984 nominierten Dienstpflichten verstossen. In der Begruendung dieses Bescheides wurde naeher praezisiert, dass in Beschwerden gegen den Beschuldigten vom Oktober 2007 angegeben worden sei, dass der Beschuldigte Berufsschuelerinnen in seiner Leistungsbeurteilung bevorzuge, eine Schuelerin am Oberschenkel beruehrt habe und Schuelerinnen koerperlich ungewoehnlich nahe komme. Dies sei bei weiteren Befragungen von Schuelern und Schuelerinnen am 8. Oktober 2007 bestaetigt worden. Mit Disziplinarverfuegung vom 28. Maerz 2008 wurde der Beschuldigte fuer schuldig erkannt, er habe „als Lehrer einer Klasse der Berufsschule Schuelerinnen in der Leistungsbeurteilung bevorzugt, umarmt, auf den Oberschenkel gegriffen und sei ihnen grundsaeztlich zu nahe gekommen“. Er habe dadurch gegen die in Paragraph 29, Absatz eins und 2 LDG 1984 nominierten Dienstpflichten verstossen. In der Begruendung dieses Bescheides wurde naeher praezisiert, dass in Beschwerden gegen den Beschuldigten vom Oktober 2007 angegeben worden sei, dass der Beschuldigte Berufsschuelerinnen in seiner Leistungsbeurteilung bevorzuge, eine Schuelerin am Oberschenkel beruehrt habe und Schuelerinnen koerperlich ungewoehnlich nahe komme. Dies sei bei weiteren Befragungen von Schuelern und Schuelerinnen am 8. Oktober 2007 bestaetigt worden.

Im Hinblick auf weitere Vorwuerfe wurde der Beschuldigte bei einer niederschriftlich festgehaltenen, vom Landesschulinspektor geleiteten Amtshandlung am 23. April 2008 angehalten, sein Unterrichtsverhalten an dem Lehrverhalten der Kolleginnen und Kollegen zu orientieren und in Zukunft seine gesamte Arbeitstaetigkeit so

auszurichten, dass es zu keinen Schuelerbeschwerden kommen werde. Er solle seine Kenntnisse ueber die rechtlichen Grundlagen und paedagogischen Aspekte der Leistungsbeurteilung an Hand des Buches von Hans Neuweg – Trauner Verlag verbessern und mit der Direktion sprechen.

Am 29. November 2010 wurde neuerlich durch eine Schuelerin gegen den Beschuldigten Beschwerde erhoben, dass er sie im Unterricht an der Huefte umarmt und auf einen Punsch eingeladen habe und dass sie dies als aeusserst unangenehm empfunden habe. Wegen dieser Vorgangsweise wurde der Beschuldigte mit dem Bescheid vom 30. November 2010 gemaess § 80 Abs. 1 LDG 1984 vorlaeufig suspendiert. Die Suspendierung des Beschuldigten wurde von der Disziplinkommission beim Stadtschulrat fuer Wien mit Bescheid vom 21. Februar 2011 gemaess § 80 Abs. 3 LDG 1984 aufrechterhalten. Am 29. November 2010 wurde neuerlich durch eine Schuelerin gegen den Beschuldigten Beschwerde erhoben, dass er sie im Unterricht an der Huefte umarmt und auf einen Punsch eingeladen habe und dass sie dies als aeusserst unangenehm empfunden habe. Wegen dieser Vorgangsweise wurde der Beschuldigte mit dem Bescheid vom 30. November 2010 gemaess Paragraph 80, Absatz eins, LDG 1984 vorlaeufig suspendiert. Die Suspendierung des Beschuldigten wurde von der Disziplinkommission beim Stadtschulrat fuer Wien mit Bescheid vom 21. Februar 2011 gemaess Paragraph 80, Absatz 3, LDG 1984 aufrechterhalten.

Mit Schreiben vom 31. Jaenner 2011 erstattete die Dienstbehoerde wegen im Einzelnen naeher dargelegter Verhaltensweisen Disziplinaranzeige.

Mit Bescheid vom 21. Februar 2011 hat die Disziplinkommission beim Stadtschulrat fuer Wien gemaess § 92 LDG 1984 beschlossen, ein Disziplinarverfahren gegen den Beschuldigten einzuleiten, und zugleich gemaess § 93 LDG 1984 eine muendliche Verhandlung anberaumt. Mit Bescheid vom 21. Februar 2011 hat die Disziplinkommission beim Stadtschulrat fuer Wien gemaess Paragraph 92, LDG 1984 beschlossen, ein Disziplinarverfahren gegen den Beschuldigten einzuleiten, und zugleich gemaess Paragraph 93, LDG 1984 eine muendliche Verhandlung anberaumt.

Die Disziplinkommission beim Stadtschulrat fuer Wien fuehrte die Verhandlung an insgesamt vier Tagen durch. Neben dem Beschuldigten wurden insgesamt 23 Zeugen befragt.

Am 30. Juni 2011 hat die Disziplinkommission beim Stadtschulrat fuer Wien, Senat fuer Lehrer an berufsbildenden Pflichtschulen zu Recht erkannt, der Beschuldigte sei schuldig,

„er hat als Lehrer an der Berufsschule seine Dienstpflichten gem. § 29 Abs. 1 und 2 §§ 30, 31 und 33 LDG, sowie §§ 17, 47 Abs. 3 und 51 SCHUG verletzt und sich nicht an die Bestimmungen der LBVO gehalten, indem er im Zeitraum vom Beginn des Schuljahres 2009/2010 bis zum 22. Oktober 2010 „er hat als Lehrer an der Berufsschule seine Dienstpflichten gem. Paragraph 29, Absatz eins und 2 Paragraphen 30, 31 und 33 LDG, sowie Paragraphen 17, 47, Absatz 3 und 51 SCHUG verletzt und sich nicht an die Bestimmungen der LBVO gehalten, indem er im Zeitraum vom Beginn des Schuljahres 2009 aus 2010, bis zum 22. Oktober 2010

a.) Schuelerinnen dadurch sittlich belaeustigt hat, dass er sie um die Huefte fasste und an sich zog, sie auf dem Oberschenkel beruehrte, ihnen die Hand auf die Schulter legte bzw. ueber die Haare und den Kopf streichelte;

b.) den Schuelerinnen auffaellig auf ihr Gesaess und ihren Ausschnitt starrte, was den Schuelerinnen sehr unangenehm war;

c.) sexistische Aeusserungen machte;

d.) eine Schuelerin auf einen Punsch einlud;

e.) Schueler beschimpfte, indem er sie als „Trottel“, „Dummkopf“, oder „Idiot“ bezeichnet hat bzw. zu ihnen „halt die Klappe“ bzw. „halten Sie das Maul“ sagte f1.) Einer Schuelerin seinem Lehrerkollegen gegenueber als „Depperte“ bezeichnete;

f1.) Bei der Leistungsbeurteilung Schuelerinnen bevorzugte;

g.) Sich gegenueber seiner Kollegin dahingehend aeusserte, dass die Schuelerin sehr huebsch waere und er sich ihr gegenueber zurueckhalten muesse, dass er nichts tut, was von ihr so verstanden wurde, dass er koerperlichen Kontakt suchen wuerde;

h.) Die Amtsverschwiegenheit gebrochen hat, indem er sich ueber ein Werkstueck eines Schuelers lustig gemacht hat;

i.) Die Weisung des damaligen Herrn LSI vom 23. April 2008 nicht befolgte.

„Er habe dadurch gegen seine Dienstpflichten nach § 29 Abs. 1 und 2 LDG in Verbindung mit den §§ 17, 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 SCHUG, sowie §§ 30, 31 und 33 LDG verstossen und damit eine Dienstpflichtverletzung gemaess § 69 LDG begangen. „Er habe dadurch gegen seine Dienstpflichten nach Paragraph 29, Absatz eins und 2 LDG in Verbindung mit den Paragraphen 17, 47, Absatz 3 und 51 Absatz eins, SCHUG, sowie Paragraphen 30, 31 und 33 LDG verstossen und damit eine Dienstpflichtverletzung gemaess Paragraph 69, LDG begangen.

Wegen der begangenen Dienstpflichtverletzungen wurde ueber ihn gemaess § 70 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit § 95 Abs. 2 LDG eine Geldstrafe in der Hoehe von fuef Monatsbezeugen unter Ausschluss der Kinderzulage verhaengt.“Wegen der begangenen Dienstpflichtverletzungen wurde ueber ihn gemaess Paragraph 70, Absatz eins, Ziffer 3 in Verbindung mit Paragraph 95, Absatz 2, LDG eine Geldstrafe in der Hoehe von fuef Monatsbezeugen unter Ausschluss der Kinderzulage verhaengt.“

Dieser Bescheid wurde u.a. damit begruetet, dass der Beschuldigte schon kurz nach Erlassung der gegen ihn ergangenen Disziplinarverfuegung wieder Dienstverfehlungen begangen habe, indem er zahlreichen Maedchen in einer Art und Weise naeher gekommen sei und sie beruehrt habe, indem er ihnen auf den Oberschenkel und auf die Schulter gegriffen oder ueber den Kopf gestrichen habe. Er habe damit ein Verhalten an den Tag gelegt, das das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner Aufgaben zu erschuettern vermocht habe, da es sich dabei um einen voellig ueberfluessigen und unangebrachten Koerperkontakt gehandelt habe, durch den die Schuelerinnen in ihrem sozialen weiblichen Recht auf Selbstbestimmung, von wem sie derartige Beruehrungen zulassen wollten, beeintraechtigt worden seien. Auch die beleidigenden Aeusserungen des Beschwerdefuehrers gegenueber bestimmten Schuelern seien erwiesen, diese seien nach § 47 Abs. 3 SchUG verboten.

Der Beschuldigte erhob gegen diesen Bescheid Berufung, in welcher er geltend machte, dass er im Tatzeitraum an einem Burn-Out-Syndrom mit einer schweren seelischen Stoerung gelitten habe und daher nicht schuldfaehig gewesen sei. Es liege ausserdem Suizidalitaet vor. Der Beschuldigte sei nicht in der Lage gewesen, auf Grund bestehender seelischer Stoerungen das Unrecht seines Handelns einzusehen bzw. entsprechend einer derartigen Einsicht zu handeln. Die ihm vorgeworfenen Handlungen bestritt der Beschuldigte nicht grundsatzlich und versuchte im Wesentlichen, deren nachteilige Aspekte abzuschwaechen. Im Uebrigen beantragte er, die Disziplinarstrafe wegen weiterer gewichtiger Milderungsgruende herabzusetzen. Mit der Berufung legte der Beschuldigte einen fachaerztlichen Befundbericht seines Doktors vom 26. Juli 2011 vor, in welchem zusammenfassend ausgefuehrt ist, dass der Beschuldigte auf Grund eines hoehergradigen psychiatrischen Stoerbildes weder derzeit noch auf absehbare Zeit arbeitsfaehig sei. Dieses ausgepraegte depressive, gereizte, von Sinnlosigkeitsgefuehlen gekennzeichnete Stoerbild habe einerseits mit einem seit November 2010 laufenden Disziplinarverfahren zu tun, bestehe aber in seiner Entwicklung diesem Zeitpunkt vorangehend sicher mehrere Monate bis einzelne Jahre zuvor schon.

Auch die Disziplinaranwaeltin erhob gegen den Bescheid der Behoerde erster Instanz Berufung und stellte den Antrag, gegen den Beschwerdefuehrer die Disziplinarstrafe der Entlassung auszusprechen. Der Beschuldigte habe erwiesenermassen Schuelerinnen unsittlich belaeastigt, sexistische Aeusserungen gemacht, Schueler entgegen den gesetzlichen Bestimmungen beschimpft und Schueler ungerecht behandelt. Man koenne einem solchen Lehrer nicht mit gutem Gewissen Schuelerinnen anvertrauen, ohne dass zu befuerchten waere, dass diese von ihm belaeastigt wuerden, was nach uebereinstimmenden Aussagen von betroffenen Schuelerinnen als ausserordentlich unangenehm empfunden werde. Der Beschwerdefuehrer zeige auch keinerlei Schuldeneinsicht und er sei nicht bereit, entsprechende Konsequenzen selbst zu ziehen. Mit Bescheid vom 8. September 2011, ZI. DZ 01/2008, wurde der Berufung der Disziplinaranwaeltin Folge gegeben und die Berufung des Beschuldigten gemaess § 66 Abs. 4 AVG iVm § 74 LDG 1984 abgewiesen. Ueber den Beschuldigten wurde gemaess § 70 Abs. 1 Z. 4 iVm § 95 Abs. 2 LDG 1984 die Disziplinarstrafe der Entlassung verhaengt.

Gegen den Bescheid der Disziplinaroberkommission beim Stadtschulrat fuer Wien vom 8. September 2011, ZI. DZ 1/2008, hat der Beschuldigte Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Der Verwaltungsgerichtshof hob diesen Berufungsbescheid mit Erkenntnis vom 31. Mai 2012 wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften auf. In seiner Entscheidung hat der Verwaltungsgerichtshof ausgefuehrt, dass es dem Beschwerdefuehrer nicht gelungen ist, die schluessigen Darstellungen der belangten Behoerde, die auf ausfuehrlichen Beweiserhebungen beruhen, zu entkraefen. Die belangte Behoerde hat dieses Verhalten des Beschwerdefuehrers gegenueber Schuelerinnen auf schluessige Weise als voellig unangemessen qualifiziert. Es hat sich ein einheitliches Bild ueber das Gesamtverhalten des Beschwerdefuehrers ergeben. Hinsichtlich der Strafbemessung hat der

Verwaltungsgerichtshof allerdings auf § 71 LDG 1984 in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2008 und auf die hoechstgerichtliche Rechtsprechung (VwGH vom 15. Dezember 2011, Zl. 2011/09/0105) zur weitgehend gleichleitenden Bestimmung des § 93 BDG 1979 in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2008 hingewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof hat ausgefuehrt: Gegen den Bescheid der Disziplinaroberkommission beim Stadtschulrat fuer Wien vom 8. September 2011, Zl. DZ 1 aus 2008,, hat der Beschuldigte Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Der Verwaltungsgerichtshof hob diesen Berufungsbescheid mit Erkenntnis vom 31. Mai 2012 wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften auf. In seiner Entscheidung hat der Verwaltungsgerichtshof ausgefuehrt, dass es dem Beschwerdefuehrer nicht gelungen ist, die schliessigen Darstellungen der belangten Behoerde, die auf ausfuehrlichen Beweiserhebungen beruhen, zu entkraeften. Die belangte Behoerde hat dieses Verhalten des Beschwerdefuehrers gegenueber Schuelerinnen auf schliessige Weise als voellig unangemessen qualifiziert. Es hat sich ein einheitliches Bild ueber das Gesamtverhalten des Beschwerdefuehrers ergeben. Hinsichtlich der Strafbemessung hat der Verwaltungsgerichtshof allerdings auf Paragraph 71, LDG 1984 in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2008 und auf die hoechstgerichtliche Rechtsprechung (VwGH vom 15. Dezember 2011, Zl. 2011/09/0105) zur weitgehend gleichleitenden Bestimmung des Paragraph 93, BDG 1979 in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2008 hingewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof hat ausgefuehrt:

„Im vorliegenden Fall ist hinsichtlich der Strafbemessung von besonderer Bedeutung, dass der Beschwerdefuehrer sein pflichtwidriges Verhalten als Lehrer wiederholt und ueber einen laengeren Zeitraum und trotz bereits in der Vergangenheit mehrfach erfolgter Ermahnungen und einer Bestrafung unveraendert fortgesetzt hat. Es ist daher nicht rechtswidrig, wenn die belangte Behoerde angesichts der Schwere der Dienstpflichtverletzungen, deren wesentliches Gewicht in der Beharrlichkeit und Unbelehrbarkeit des Beschwerdefuehrer zum Ausdruck kam, im Grunde des § 71 Abs. 1 LDG 1984 zur Beurteilung gelangte, dass die Dienstpflichtverletzungen des Beschuldigten als von sehr erheblicher Schwere einzuschaetzen waren und dass die Verhaengung einer hohen Disziplinarstrafe aus dem Katalog der in § 70 Abs. 1 LDG 1984 angefuehrten Disziplinarstrafen in Frage kam, und zwar sowohl um den Beschwerdefuehrer von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten, also auch um der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch andere Landeslehrer entgegen zu wirken. „Im vorliegenden Fall ist hinsichtlich der Strafbemessung von besonderer Bedeutung, dass der Beschwerdefuehrer sein pflichtwidriges Verhalten als Lehrer wiederholt und ueber einen laengeren Zeitraum und trotz bereits in der Vergangenheit mehrfach erfolgter Ermahnungen und einer Bestrafung unveraendert fortgesetzt hat. Es ist daher nicht rechtswidrig, wenn die belangte Behoerde angesichts der Schwere der Dienstpflichtverletzungen, deren wesentliches Gewicht in der Beharrlichkeit und Unbelehrbarkeit des Beschwerdefuehrer zum Ausdruck kam, im Grunde des Paragraph 71, Absatz eins, LDG 1984 zur Beurteilung gelangte, dass die Dienstpflichtverletzungen des Beschuldigten als von sehr erheblicher Schwere einzuschaetzen waren und dass die Verhaengung einer hohen Disziplinarstrafe aus dem Katalog der in Paragraph 70, Absatz eins, LDG 1984 angefuehrten Disziplinarstrafen in Frage kam, und zwar sowohl um den Beschwerdefuehrer von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten, also auch um der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch andere Landeslehrer entgegen zu wirken.

Der Beschwerdefuehrer hat im Verwaltungsverfahren vorgebracht, dass bei ihm seit langer Zeit ein Stoeerbild, eine deutlich affektive Starre und ein Burnout-Syndrom vorliege. Dies gehe aus einem von ihm vorgelegten fachaerztlichen Befundbericht vom 26. Juli 2011 hervor. Selbst wenn angesichts dieser Tatsache seine Schuldfaehigkeit gegeben gewesen sein sollte, so sei doch sein Fehlverhalten unter Umstaenden begangen worden, die einem Schuldausschliessungsgrund nahekaemen. In der Beschwerde weist der Beschuldigte neuerlich auf dieses Vorbringen hin und ruegt, dass eine Klaerung der Frage seiner Schuldfaehigkeit und des Vorliegens eines aus der Erkrankung resultierenden nachhaltigen Milderungsgrundes durch ein fachaerztliches Gutachten unterlassen worden sei, welches er auch beantragt habe.“

Der Verwaltungsgerichtshof stellte fest, dass es nach dem gemaess § 71 Abs. 1 dritter Satz LDG 1984 anwendbaren § 34 Abs. 1 Z 11 StGB auch als Milderungsgrund zu beruecksichtigen ist, wenn der Taeter die Tat unter Umstaenden begangen hat, die einem Schuldausschliessungsgrund nahekommen. Die belangte Behoerde haette angesichts des durch eine gutachtliche Stellungnahme bestaerkten Vorbringens allenfalls nach Beiziehung eines Sachverstaendigen und erforderlichenfalls nach Durchfuehrung einer auf dieses Thema beschraenkten Berufungsverhandlung – Ueberlegungen dahingehend anstellen muessen, ob die Schuld des Beschwerdefuehrers durch eine psychische Beeintraehtigung gemildert war. Der Verwaltungsgerichtshof sprach aus, dass der angefochtene Bescheid in dieser

Hinsicht ergaenzungsbeduerftig ist und hat den angefochtenen Bescheid daher aufgehoben. Der Verwaltungsgerichtshof stellte fest, dass es nach dem gemass Paragraph 71, Absatz eins, dritter Satz LDG 1984 anwendbaren Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer 11, StGB auch als Milderungsgrund zu beruecksichtigen ist, wenn der Taeter die Tat unter Umstaenden begangen hat, die einem Schuldausschliessungsgrund nahekommen. Die belangte Behoerde haette angesichts des durch eine gutachtliche Stellungnahme bestaerkten Vorbringens allenfalls nach Beiziehung eines Sachverstaendigen und erforderlichenfalls nach Durchfuehrung einer auf dieses Thema beschaerkten Berufungsverhandlung – Ueberlegungen dahingehend anstellen muessen, ob die Schuld des Beschwerdefuehrers durch eine psychische Beeintraehtigung gemildert war. Der Verwaltungsgerichtshof sprach aus, dass der angefochtene Bescheid in dieser Hinsicht ergaenzungsbeduerftig ist und hat den angefochtenen Bescheid daher aufgehoben.

Die Disziplinaroberkommission hatte somit erneut zu entscheiden.

Im fortgesetzten Verfahren wurde ein fachaeztliches Gutachten eingeholt, ob das vom Beschuldigten vorgebrachte Stoerbild, eine deutlich affektive Starre und ein Burnout Syndrom, sowie der vorgelegte fachaeztliche Befundbericht in Zusammenhang mit den dem Beschuldigten zur Last gelegten Handlungen gebracht werden kann. Weiters wurde die Frage gestellt, ob die diagnostizierte Erkrankung eine Person daran hindert, das Unrecht der zur Last gelegten Verhaltensweisen einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

Der amtsaeztlich Sachverstaendige auf dem Gebiet der Psychiatrie und Neurologie hat mit Stellungnahme vom 29. August 2012 den vorgelegten Befund des Psychotherapeuten eingesehen (Burnout-Syndrom verbunden mit Angstzustaenden und Depressionen). In der darauf gruendenden Beurteilung wurde festgehalten, dass die vorgelegte psychotherapeutische Bestaetigung auf ein Burnout-Syndrom mit aengstlich-depressiver Symptomatik verweist. Die angefuehrten ICD 10-Codierungen wuerden einer mittelgradigen depressiven Episode (F 32.1) bzw. einem Erschoepfungssyndrom (Burnout-Syndrom, Z 73) entsprechen. Der amtsaeztlich Sachverstaendige auf dem Gebiet der Psychiatrie und Neurologie hat mit Stellungnahme vom 29. August 2012 den vorgelegten Befund des Psychotherapeuten eingesehen (Burnout-Syndrom verbunden mit Angstzustaenden und Depressionen). In der darauf gruendenden Beurteilung wurde festgehalten, dass die vorgelegte psychotherapeutische Bestaetigung auf ein Burnout-Syndrom mit aengstlich-depressiver Symptomatik verweist. Die angefuehrten ICD 10-Codierungen wuerden einer mittelgradigen depressiven Episode (F 32.1) bzw. einem Erschoepfungssyndrom (Burnout-Syndrom, Ziffer 73,) entsprechen.

Ein forensisch relevanter Zusammenhang mit den vorgeworfenen Verhaltensweisen sei aus psychiatrischer Sicht nicht gegeben. Sofern die erwaehnten Krankheitsbilder zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Handlungsweisen bereits vorgelegen seien, koenne allenfalls ein Burnout-Syndrom mit einer gewissen Neigung zu gereizten Reaktionen in Verbindung gebracht werden. In Bezug auf die im Vordergrund stehenden sexuellen Uebergriffe waere allerdings bei Vorliegen einer depressiven Symptomatik eher eine Reduktion der diesbezieghen Impulse anzunehmen. Eine Einschraenkung oder Aufhebung von Diskretions- oder Dispositionsfaehigkeit koenne insgesamt ausgeschlossen werden.

Der Beschwerdefuehrer erwiderte mit Schreiben vom 17. Oktober 2012, das gegenstaendliche Gutachten stuetze sich lediglich auf einen eingesehenen Befund eines Psychotherapeuten. Eine Exploration und weitergehende Befundung durch den Gutachter sei nicht erfolgt. Es sei eine entsprechende Anamnese und eine unmittelbare Bundaufnahme durch den Gutachter notwendig.

Dementsprechend erfolgte eine fachaeztliche Untersuchung durch den amtsaeztlichen Sachverstaendigen am 28. Dezember 2012. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich beim Beschuldigten anamnestisch eine unauffaellige Vorgeschichte bis zur erstmaligen Einleitung disziplinaerer Massnahmen im Jahr 2008 finde. Auf das seither laufende bzw. wieder aufgenommene Verfahren habe der Beschuldigte im Sinne eines inzwischen chronifizierten Verstimmungszustandes mit ueberwiegend dysphorer Komponente reagiert. Symptomatisch wuerden vom Beschwerdefuehrer auch Erschoepfungsgefuehle und Schlafstoerungen berichtet. Psychotherapeutische und fachaeztliche Beurteilung seien in diesem Zusammenhang lediglich im Jahr 2011 in Anspruch genommen worden, Krankenstaende aus psychiatrischer Indikation faenden sich nicht. Der vorliegende Verstimmungszustand sei im Wesentlichen als situationsadaequade Befindlichkeitsstoerung einzustufen und erreichte keinen hoeheren Krankheitswert. In Bezug auf die gutachtlichen Fragestellungen ergebe sich damit keine Veraenderung der bereits am

29. August 2012 verfassten Stellungnahme. Ein Zusammenhang des beschriebenen Verstimmungszustandes mit den vorgeworfenen Handlungsweisen lasse sich damit in Bezug auf sexuelles Fehlverhalten nicht feststellen. Generell waere auch beim Vorliegen einer depressiven Symptomatik eher eine Reduktion derartiger Impulse anzunehmen. Die vorliegende Verstimmung im Sinne einer dysphoren Gereiztheit lasse sich allenfalls als gewisse Disposition in Bezug auf verbale Entgleisungen (Beschimpfungen etc.) interpretieren; dies allerdings auch nicht im Ausmass einer Aufhebung oder wesentlichen Einschraenkung der Diskretions- oder Dispositionsfaehigkeit.

Diese weitere fachaerztliche Stellungnahme wurde wiederum dem Beschuldigten zur Kenntnis gebracht. Dieser brachte in seinem Schreiben vom 22. Jaenner 2013 vor, die gutachterlichen Ausfuehrungen seien zu pauschal um inhaltlich kontrolliert zu werden. Die Erhebungen und Fragestellungen des Gutachters sowie die vom Beschuldigten dazu konkret gemachten Angaben seien nicht dargestellt. Es sei nicht nachvollziehbar, auf Grund welcher Ueberlegungen der Sachverstaendige zu diesem Ergebnis komme. Auf dem Gutachter vorgelegte Behandlungsunterlagen bzw. Bestaetigungen ueber den psychischen Zustand sei nicht eingegangen worden. Es sei auch nicht nachvollziehbar, da nur Pauschalausfuehrungen vorlaegen, aufgrund welcher konkreter Beurteilung der Sachverstaendige zu dem Ergebnis komme, es wuerde nur ein chronifizierter Verstimmungszustand mit ueberwiegend dysphorer Komponente vorliegen. Das Gutachten sei daher nicht lege artis erstellt und nicht als Entscheidungsgrundlage geeignet.

Die Disziplinaroberkommission hat erwogen:

Nach § 74 LDG 1984 sind, soweit in diesem Abschnitt nicht Anderes bestimmt ist, auf das Disziplinarverfahren das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 51a, 57, 62 Abs. 3, 63 Abs. 1 und 5 erster Satz zweiter Halbsatz, 64 Abs. 2, 64a, 67a bis 67g, 68 Abs.2 und 3 und 75 bis 80 sowie das Zustellgesetz, anzuwenden. Nach Paragraph 74, LDG 1984 sind, soweit in diesem Abschnitt nicht Anderes bestimmt ist, auf das Disziplinarverfahren das AVG mit Ausnahme der Paragraphen 2 bis 4, 12, 42 Absatz eins und 2, 51, 51 a, 57, 62 Absatz 3, 63, Absatz eins und 5 erster Satz zweiter Halbsatz, 64 Absatz 2, 64 a, 67 a bis 67 g, 68 Absatz 2 und 3 und 75 bis 80 sowie das Zustellgesetz, anzuwenden.

Nach § 66 Abs. 4 AVG hat die Berufungsbehoerde, ausser dem in Abs. 2 erwaehnten Fall, sofern die Berufung nicht als unzulaessig oder verspaetet zurueckzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begrueendung (§ 60) ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehoerde zu setzen und demgemaess den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuaendern. Nach Paragraph 66, Absatz 4, AVG hat die Berufungsbehoerde, ausser dem in Absatz 2, erwaehnten Fall, sofern die Berufung nicht als unzulaessig oder verspaetet zurueckzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begrueendung (Paragraph 60,) ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehoerde zu setzen und demgemaess den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuaendern.

Nach § 94a Abs. 3 Z 5 LDG 1984 kann, sofern die Landesgesetzgebung eine Disziplinaroberkommission vorsieht, von der Durchfuehrung einer muendlichen Verhandlung ungeachtet eines Parteienantrages Abstand genommen werden, wenn der Sachverhalt nach der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung geklaert erscheint. Nach Paragraph 94 a, Absatz 3, Ziffer 5, LDG 1984 kann, sofern die Landesgesetzgebung eine Disziplinaroberkommission vorsieht, von der Durchfuehrung einer muendlichen Verhandlung ungeachtet eines Parteienantrages Abstand genommen werden, wenn der Sachverhalt nach der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung geklaert erscheint.

Das Disziplinarerkenntnis hat auf Schuldspruch oder auf Freispruch zu lauten und im Falle eines Schuldspruches, sofern nicht nach § 73 Abs. 3 oder § 83 von einem Strafausspruch abgesehen wird, die Strafe festzusetzen. Das Disziplinarerkenntnis hat auf Schuldspruch oder auf Freispruch zu lauten und im Falle eines Schuldspruches, sofern nicht nach Paragraph 73, Absatz 3, oder Paragraph 83, von einem Strafausspruch abgesehen wird, die Strafe festzusetzen.

Disziplinarstrafen sind gemass § 70 Abs. 1 LDG 1984 Disziplinarstrafen sind gemass Paragraph 70, Absatz eins, LDG 1984

1. 1.Ziffer eins
der Verweis,
2. 2.Ziffer 2
die Geldbusse bis zur Hoehe eines halben Monatsbezuges,
3. 3.Ziffer 3

die Geldstrafe in der Höhe von einem Monatsbezug bis zu fünf Monatsbezügen,

4. Ziffer 4

die Entlassung.

Zur Strafbemessung trifft § 71 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz folgende Regelung: Zur Strafbemessung trifft Paragraph 71, Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz folgende Regelung:

Das Mass fuer die Hoehe der Strafe ist die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dabei ist darauf Ruecksicht zu nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafe erforderlich ist, um den Landeslehrer von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten oder der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch andere Landeslehrer entgegenzuwirken. Die nach dem Strafgesetzbuch fuer die Strafbemessung massgebenden Gruende sind dem Sinne nach zu beruecksichtigen; weiters ist auf die persoenlichen Verhaeltnisse und die wirtschaftliche Leistungsfahigkeit des Landeslehrers Bedacht zu nehmen (Abs. 1). Hat der Landeslehrer durch eine Tat oder durch mehrere selbststaendige Taten mehrere Dienstpflichtverletzungen begangen und wird ueber diese Dienstpflichtverletzungen gleichzeitig erkannt, so ist nur eine Strafe zu verhaengen, die nach der schwersten Dienstpflichtverletzung zu bemessen ist, wobei die weiteren Dienstpflichtverletzungen als Erschwerungsgrund zu werten sind (Abs. 2). Das Mass fuer die Hoehe der Strafe ist die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dabei ist darauf Ruecksicht zu nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafe erforderlich ist, um den Landeslehrer von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten oder der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch andere Landeslehrer entgegenzuwirken. Die nach dem Strafgesetzbuch fuer die Strafbemessung massgebenden Gruende sind dem Sinne nach zu beruecksichtigen; weiters ist auf die persoenlichen Verhaeltnisse und die wirtschaftliche Leistungsfahigkeit des Landeslehrers Bedacht zu nehmen (Absatz eins.). Hat der Landeslehrer durch eine Tat oder durch mehrere selbststaendige Taten mehrere Dienstpflichtverletzungen begangen und wird ueber diese Dienstpflichtverletzungen gleichzeitig erkannt, so ist nur eine Strafe zu verhaengen, die nach der schwersten Dienstpflichtverletzung zu bemessen ist, wobei die weiteren Dienstpflichtverletzungen als Erschwerungsgrund zu werten sind (Absatz 2.).

Entsprechend dem zitierten hoechstgerichtlichen Erkenntnis hat die belangte Behoerde sich damit auseinanderzusetzen, ob die vom Beschwerdefuehrer vorgebrachte psychiatrische Diagnose einen Milderungsgrund darstellt. Bei der Anwendung des § 71 LDG 1984 sind bei der Strafbemessung die nach dem Strafgesetzbuch massgebenden Gruende dem Sinne nach zu beruecksichtigen und ist hinsichtlich des Grades des Verschuldens nach dem zu beruecksichtigenden § 32 StGB darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit die Tat auf eine gegenueber rechtlich geschuetzten Werten ablehnende oder gelichgueltige Einstellung des Taeters und inwieweit sie auf aeussere Umstaende oder Beweggruende zurueckzufuehren ist, durch die sie auch einem mit rechtlich geschuetzten Werten verbundenen Menschen naheliegen koennte. Gruende der Spezialpraevention sind wie solche der Generalpraevention zu beruecksichtigen. Ist eine Disziplinarstrafe in einem bestimmten Ausmass geboten, um der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch andere Beamte entgegenzuwirken, dann haben gegebenenfalls spezialpraeventive Ueberlegungen, die eine solche Disziplinarstrafe nicht als erforderlich erscheinen lassen wuerden, demgegenueber zurueckzutreten. Dementsprechend enthalten die Gesetzeserlaeuterungen zur Dienstrechtsnovelle 2008 die Aussage, es soll moeglich sein, dass „bei besonders schweren Dienstpflichtverletzungen allein schon aus generalpraeventiven Gruenden eine Entlassung auszusprechen“. Aus der Einfuehrung von generalpraeventiven Strafbemessungsgruenden geht auch die in den Gesetzeserlaeuterungen hervorgehobene Konsequenz hervor, dass dann, wenn aus generalpraeventiven Gruenden eine Entlassung erforderlich ist, zur Vermeidung einer Entlassung nicht mehr geprueft werden muss, ob es fuer den Beamten eine Verwendungsmoeglichkeit gibt, in welcher er nicht in Gefahr geraten wuerde, weitere Dienstpflichtverletzungen zu begehen (vgl. VwGH vom 15. Dezember 2011, Zl. 2011/09/0105). Entsprechend dem zitierten hoechstgerichtlichen Erkenntnis hat die belangte Behoerde sich damit auseinanderzusetzen, ob die vom Beschwerdefuehrer vorgebrachte psychiatrische Diagnose einen Milderungsgrund darstellt. Bei der Anwendung des Paragraph 71, LDG 1984 sind bei der Strafbemessung die nach dem Strafgesetzbuch massgebenden Gruende dem Sinne nach zu beruecksichtigen und ist hinsichtlich des Grades des Verschuldens nach dem zu beruecksichtigenden Paragraph 32, StGB darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit die Tat auf eine gegenueber rechtlich geschuetzten Werten ablehnende oder gelichgueltige Einstellung des Taeters und inwieweit sie auf aeussere Umstaende oder Beweggruende zurueckzufuehren ist, durch die sie auch einem mit rechtlich geschuetzten Werten verbundenen Menschen naheliegen koennte. Gruende der Spezialpraevention sind wie solche der Generalpraevention zu beruecksichtigen. Ist eine Disziplinarstrafe in einem bestimmten Ausmass geboten, um der Begehung von

Dienstpfllichtverletzungen durch andere Beamte entgegenzuwirken, dann haben gegebenenfalls spezialpraeventive Ueberlegungen, die eine solche Disziplinarstrafe nicht als erforderlich erscheinen lassen wuerden, demgegenueber zurueckzutreten. Dementsprechend enthalten die Gesetzeserlaeuterungen zur Dienstrechtsnovelle 2008 die Aussage, es soll moeglich sein, dass „bei besonders schweren Dienstpfllichtverletzungen allein schon aus generalpraeventiven Gruenden eine Entlassung auszusprechen“. Aus der Einfuehrung von generalpraeventiven Strafbemessungsgruenden geht auch die in den Gesetzeserlaeuterungen hervorgehobene Konsequenz hervor, dass dann, wenn aus generalpraeventiven Gruenden eine Entlassung erforderlich ist, zur Vermeidung einer Entlassung nicht mehr geprueft werden muss, ob es fuer den Beamten eine Verwendungsmoeglichkeit gibt, in welcher er nicht in Gefahr geraten wuerde, weitere Dienstpfllichtverletzungen zu begehen vergleiche VwGH vom 15. Dezember 2011, Zl. 2011/09/0105).

Zunaechst ist festzuhalten, dass bereits im aufgehobenen Bescheid vom 8. September 2011, DZ 1/2008, dargelegt wurde, dass der Beschuldigte bereits kurz nach Erlassung einer gegen ihn ergangenen Disziplinarverfuegung wieder Dienstverfehlungen begangen hat, indem er zahlreichen Maedchen in einer Art und Weise naeher gekommen ist und sie koerperlich beruehrt hat. Auch die erwiesenen beleidigenden Aeusserungen gegenueber bestimmten Schuelern sind nach § 47 Abs. 3 SchUG verboten. Zunaechst ist festzuhalten, dass bereits im aufgehobenen Bescheid vom 8. September 2011, DZ 1 aus 2008,, dargelegt wurde, dass der Beschuldigte bereits kurz nach Erlassung einer gegen ihn ergangenen Disziplinarverfuegung wieder Dienstverfehlungen begangen hat, indem er zahlreichen Maedchen in einer Art und Weise naeher gekommen ist und sie koerperlich beruehrt hat. Auch die erwiesenen beleidigenden Aeusserungen gegenueber bestimmten Schuelern sind nach Paragraph 47, Absatz 3, SchUG verboten.

Der Verwaltungsgerichtshof kritisiert in seinem aufhebenden Erkenntnis vom 31. Mai 2012, dass die Disziplinaroberkommission es unterlassen hat, Ueberlegungen dahingehend anzustellen, ob die Schuld des Beschwerdefuehrers durch eine psychische Beeintraechtigung zu mildern.

Nach dem gemaess § 71 Abs. 1 dritter Satz LDG 1984 anwendbaren § 34 Abs. 1 Z 11 StGB ist auch als Milderungsgrund zu beruecksichtigen, wenn der Taeter die Tat unter Umstaenden begangen hat, die einen Schuldausschliessungsgrund oder Rechtfertigungsgrund darstellen. Nach dem gemaess Paragraph 71, Absatz eins, dritter Satz LDG 1984 anwendbaren Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer 11, StGB ist auch als Milderungsgrund zu beruecksichtigen, wenn der Taeter die Tat unter Umstaenden begangen hat, die einen Schuldausschliessungsgrund oder Rechtfertigungsgrund darstellen.

Was den vorgebrachten Schuldausschliessungsgrund bzw. Rechtfertigungsgrund betrifft, ist den durch eine aertzlichen Befund vom 26. Juli 2011 belegten Angaben des Beschuldigten Glauben geschenkt, dass er sein Fehlverhalten unter dem Einfluss einer affektiven Starre und eines Burnout-Syndroms gesetzt habe. Aus den beiden gutachtlichen Stellungnahmen des Amtssachverstaendigen ergibt sich jedoch eindeutig, dass die zur Last gelegten Belaestigungen der Schuelerinnen in keinem Zusammenhang mit einer derartigen Erkrankung stehen koennen; ganz im Gegenteil ist aus den Ausfuehrungen des Amtssachverstaendigen vom 29. August 2012 und vom 2. Jaenner 2013 zu schliessen, dass bei einem derartigen Krankheitsbild ein eher verminderter Antrieb, derartige Taten zu begehen, besteht. Wenn auch der Amtssachverstaendige einraeumt, dass eine allenfalls als gewisse Disposition in Bezug auf verbale Entgleisungen (Beschimpfungen etc.) interpretiert werden koenne, stellt er gleichzeitig fest, dass dies nicht so weit reiche, dass eine wesentliche Einschraenkung der Diskretions- oder Dispositionsfaehigkeit angenommen werden kann.

Auch waere nach Ansicht der Disziplinaroberkommission eine Entlassung selbst ohne dem Vorwurf der Beschimpfung eines Schuelers gerechtfertigt, da es sowohl aus general- als auch spezialpraeventiven Gruenden keinesfalls akzeptabel ist, dass ein Lehrer mehrmals Schuelerinnen sittlich belaestigt, ihnen auf das Gesaess und den Ausschnitt starrt, sexistische Aeusserungen macht, sie zu einem Punsch einlaedt und auch deren Aussehen bespricht und sogar meint, er muesse sich zurueckhalten, dass er einer Schuelerin nichts tue. Auch die vorgebrachte psychische Belastung darf bei einem Lehrer, dem unmuendige SchuelerInnen anvertraut sind, nur dazu fuehren, dass er sich einer aertzlichen Behandlung bzw. in Krankenstand begibt, nicht aber, dass Beschimpfungen, ungerechte Behandlungen und gar sexuelle Belaestigungen bei seiner Unterrichtstaetigkeit erfolgen.

Zur Kritik des Beschuldigten zur fachlichen Stellungnahme des Amtsarztes ist Folgendes festzuhalten:

Bezuglich der Diagnose wurde der gutachtlichen Stellungnahme des Amtssachverstaendigen das Vorbringen des Beschuldigten zu Grunde gelegt. Bereits aus der ersten Stellungnahme des amtlichen Sachverstaendigen vom 29. August 2012 ist ersichtlich, dass ein forensisch relevanter Zusammenhang mit den gesetzten Verhaltensweisen nicht

besteht; im Gegenteil: es ist sogar eine Reduktion des diesbezüglich sexuellen Impulses anzunehmen. Da das vorgebrachte Krankheitsbild in keinem Zusammenhang mit den gesetzten sexuellen Handlungen steht, kann die Disziplinaroberkommission bei der Strafbemessung auch keine mildernden Gruende heranziehen.

Wenn der Beschwerdefuehrer vorbringt, es beduerfe hierzu einer Exploration und weitergehenden Befundung, kann dieser Argumentation nicht gefolgt werden: Der Sachverhalt ist durch das mit aerztlichen Privat-Befunden belegte Vorbringen des Beschuldigten ausreichend geklaert. Da bei den Dienstpflichtverletzungen – so wie der Amtssachverstaendig ausfuehrt – kein Zusammenhang mit dem Krankheitsbild besteht, ist es nicht erforderlich, dass noch weitergehende Ausfuehrungen gemacht werden. Rechtlich massgeblich ist der vergangene Tatzeitraum, weshalb auch keine aktuelle Untersuchung zu veranlassen war.

Der Beschuldigte fordert eine Exploration, weitergehende Befundung, entsprechende Anamnese und unmittelbare Befundaufnahme fuer einen jahrelang zurueckliegenden psychischen Zustand. Die Behoerde kann nur die ihr vorgelegten und zur Verfuegung gestellten Beweismittel heranziehen. Eine neuerliche Befundaufnahme ist nicht sinnvoll, da der derzeitige psychische Zustand nicht entscheidungsrelevant fuer die Beurteilung einer Dienstpflichtverletzung ist, die Jahre zurueckliegt.

Der Beschuldigte bringt kein begruendetes Argument vor, warum die Aussagen des Amtssachverstaendigen, eines Facharztes fuer Psychiatrie und Neurologie ein Zusammenhang des beschriebenen Verstimmungszustandes mit den vorgeworfenen Handlungsweisen lasse sich damit in Bezug auf sexuelles Fehlverhalten nicht feststellen, nicht zutreffen koennten. Es fehlen diesbezüglich jegliche Einwendungen auf gleicher fachlicher Ebene.

Schliesslich ist zu bemerken, dass eine bloss unwesentliche Disposition in Bezug auf verbale Entgleisungen (Beschimpfungen etc.) keinen relevanten Milderungsgrund darstellt, insbesondere, da bereits die uebrigen Anschuldigungspunkte fuer sich allein gesehen einen Entlassungsgrund bilden muessten. Diese Punkte gebieten es auch, dass eine Entlassung sowohl aus general- als auch aus spezialpraeventiven Gruenden auszusprechen ist.

Die Disziplinaroberkommission erlaubt sich im Uebrigen auf die Ausfuehrungen im Berufungsbescheid vom 8. September 2011 zu verweisen, der vom VwGH lediglich in Bezug auf einen Begrueendungsmangel betreffend die vorgebrachten psychischen Probleme des Beschuldigten geruegt wurde.

Die Vielzahl der angelasteten Pflichtverletzungen (unsittliche Beruehrungen, Anstarren und intensives Nachschauen bei Schuelerinnen, sexistische Aeusserungen, Einladungen zum Punschtrinken, Beschimpfungen und herabwuerdigende Aeusserungen gegenueber SchuelerInnen, Bevorzugungen von Maedchen bei der Leistungsbeurteilung), deren Schwere und deren Fortsetzung von Dienstpflichtverletzungen selbst nach Ermahnung durch den Landesschulinspektor, lassen keine andere Strafe als die der Entlassung zu.

Da der Sachverhalt auf Grund der Aktenlage ausreichend geklaert erschien und lediglich ueber die Strafbemessung erneut abzusprechen war, konnte von einer neuerlichen Durchfuehrung der muendlichen Verhandlung abgesehen werden und war spruchgemaess zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG **RECHTSM** römisch eins **TTELBELEHRUNG**:

Gegen diese Entscheidung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulaessig.

H I N W E I S: **H** römisch eins **N W E** römisch eins **S**:

Sie koennen binnen sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof und beim Verfassungsgerichtshof erheben. Die Beschwerde muss – abgesehen von den gesetzlichen Ausnahmen – von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Sie ist nach § 24 Abs. 3 VwGG bzw. § 17a VfGG zu vergebuehren. Sie koennen binnen sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof und beim Verfassungsgerichtshof erheben. Die Beschwerde muss – abgesehen von den gesetzlichen Ausnahmen – von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Sie ist nach Paragraph 24, Absatz 3, VwGG bzw. Paragraph 17 a, VfGG zu vergebuehren.

Die Vorsitzende der Disziplinaroberkommission:

Dr. Eva Schantl-Wurz, MSc

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2014

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at